

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Hexental"

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974 (GBl. S.408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 24.7.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Hexental“ am 3.12.2003 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die **Gemeinden Au, Merzhausen, Sölden und Wittnau**, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen

"Zweckverband Wasserversorgung Hexental"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 79249 Merzhausen, Rathaus.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die für die Trinkwasserversorgung erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Anlagen gemäß § 3 zu betreiben und die Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. Auf Antrag und Kostentragung einer Mitgliedsgemeinde kann der Zweckverband Aufgaben der Wassergewinnung übernehmen.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband betreibt die folgenden Anlagen zur (Wassergewinnung), (Wasserförderung), Wasserfortleitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung:

- a) Pumpanlage mit Messanlage im Hochbehälter der Stadt Freiburg
- b) Hochbehälter Schönberg Merzhausen
- c) Hochbehälter Schönberg-Au
- d) Hochbehälter Schlossberg-Au
- e) Hochbehälter Biezychofen-Wittnau
- f) Hochbehälter Sölden-Dorf

g) die zu den Anlagen a) bis f) gehörenden Förder- und Verbindungsleitungen, Steuerkabelnetz, Druckminderer sowie Verteilerschächte gemäß Plan des Ing.-Büro Hagen & Wolpert, Freiburg, vom 30.11. 1998. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die gemeinsam errichteten Anlagen werden Eigentum des Zweckverbandes.

§ 4

Ausführung des Unternehmens

(1) Zur Ausführung des Unternehmens werden von den Zweckverbandsgemeinden die folgenden Anlagen und Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden mitgenutzt:

- a) Tiefbrunnen I + II Gemeinde Merzhausen
- b) Hochbehälter Becherwald Gemeinde Merzhausen
- c) Hochbehälter Kapuzinerbuck Gemeinde Wittnau
- d) Hochbehälter Wald Gemeinde Sölden
- e) Quellgebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß der unter § 3 erwähnten Aufstellung.

(2) Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den unter 1) aufgeführten Anlagen und Einrichtungen bleiben fortbestehen.

(3) Kosten für Erneuerungen, Erweiterungen, Einrichtung und Stilllegung der Anlagen sind von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu tragen, in deren Eigentum sich die Anlagen befinden.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die zu Verbandszwecken dienenden Anlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 6

Lastenverteilung

Die Kosten für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für die investiven Maßnahmen des Vermögenshaushaltes werden gemäß der nachstehenden Aufstellung abgerechnet bzw. aufgeteilt. Die Kosten werden in Form einer Finanzkostenumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Auf die voraussichtlichen Verbandsumlagen werden monatliche Vorauszahlungen zum 10.-ten eines jeden Monats erhoben.

Das für mögliche Baumaßnahmen erforderliche Gelände wird von den jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

1.) Kosten des Verwaltungshaushaltes

Die Verwaltungs- und Betriebskosten werden nach einem 50:50 Schlüssel verteilt und zwar hälftig nach Einwohnerzahl und verkaufter Wassermenge.

Die Neuberechnung erfolgt rückwirkend zum 1.1.2002. Stichtag bei der Einwohnerzahl ist jeweils der 30.6. des laufenden Jahres. Grundlage der verkauften Wassermenge ist der vom Rechnungsamt zum Ende des Verbrauchsjahres (Vorjahr) ermittelte Wert.

Die Abrechnung der verkauften bzw. bezogenen Wassermengen zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander (Stand 2003: 0,66 €) und für den Verkauf bzw. Bezug von Fremdwasser wird von der Verbandsverwaltung durchgeführt.

Auf die Verrechnung von Arbeitsstunden der Wassermeister wird verzichtet. Hiervon ausgenommen sind die Arbeitsstunden für die Abnahme von Hausanschlüssen.

2.) Kosten des Vermögenshaushaltes

Die im folgenden aufgeführten Kostenschlüssel beziehen sich auf die Abwicklung bereits durchgeführter Baumaßnahmen sowie auf zukünftig zu tätige Investitionen.

a) Erstinvestitionen

Die Erstinvestitionen bis 1977 werden wie bisher nach folgendem Investitionsschlüssel abgerechnet: Au 25,965%, Merzhausen 39,155%, Sölden 18,406% und Wittnau 16,474%. Das dafür aufgenommene Darlehen wird 2004 getilgt sein.

b) Sonstige Investitionen

Hierzu zählen alle Investitionen ab 1978 mit Ausnahme der folgenden Buchstaben **c** bis **g**. Für die sonstigen Investitionen wird der Kostenschlüssel des Verwaltungshaushalts gemäß Ziffer 1.) ab 01.01.2002 angewendet.

c) Hochbehälter Schlossberg , Verbindungsleitung Becherwald, Verbindungsleitung Hochbehälter Schönberg – Hochbehälter Schlossberg

Die Kosten werden von der Gemeinde Merzhausen und der Gemeinde Au nach einem noch endgültig festzulegenden Schlüssel getragen.

d) Sanierung der Verbandshochbehälter

Die Sanierung der Verbandshochbehälter ist im wesentlichen abgeschlossen. Die Kosten werden nach dem Kostenschlüssel für den Verwaltungshaushalt verteilt. Die Umlagen werden rückwirkend ab 1998 berichtigt.

e) Erschließung des Quellgebietes Horben-Au

Die Kosten der Quellerschließung werden von den begünstigten Mitgliedsgemeinden Au mit 23,16% und Merzhausen mit 76,84% getragen. Die Umlagen sind rückwirkend ab 1999 zu berichtigen. Die zukünftige Quellnutzung wird grundbuchmäßig geregelt.

f.) Erschließung neuer Trinkwasservorkommen im Bereich Fäswald

Die Erschließung eines neuen Tiefbrunnens im Gewann Fäswald an der Gemarkungsgrenze Sölden/Ebringen wird derzeit nicht weiter verfolgt. Die bisher entstandenen Kosten werden zu 50% auf die Gemeinde Merzhausen und von den weiteren 50% zu je ein Drittel auf die Gemeinden Au, Sölden und Wittnau verteilt. Die Umlagen sind rückwirkend ab 1999 zu berichtigen.

g) Erschließung neuer Quellen im Quellgebiet Wittnau

Die Kosten werden von der Mitgliedsgemeinde Wittnau getragen. Die Umlagen sind ab 2000 zu berichtigen.

h) Zukunftsinvestitionen

Die Kosten für zukünftige Investitionen und für die Erweiterung bereits bestehender Anlagen werden nach einem dann neu zu vereinbarenden Schlüssel zwischen den begünstigten Gemeinden aufgeteilt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung (§ 8)
- b) Der Verbandsvorsitzende (§ 10)

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie je angefangenen 2500 Einwohnern einem Vertreter aus der Mitte des jeweiligen Gemeinderates. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und beschließt über:
- a) die Durchführung des Verbandsunternehmens
 - b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie über planmäßige und überplanmäßige Ausgaben
 - c) die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern
 - d) die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter
 - f) die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens

- (2) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gilt folgendes:

a) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss zeitnah auch dann einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.

Über die Verhandlung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Unterschrift durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer übersandt.

b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden in der Regel öffentlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.

c) Wird in einer grundlegenden Angelegenheit eine Mitgliedsgemeinde überstimmt und fühlt sich hierdurch benachteiligt, hat sie das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus

- einem Vertreter der betroffenen Mitgliedsgemeinde
- dem Verbandsvorsitzenden
- einem Vertreter des Landratsamtes

Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Ist die Mitgliedsgemeinde, der der Verbandsvorsitzende angehört, selbst beteiligt, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Ist dessen Gemeinde ebenfalls beteiligt, wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsvertreter.

d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 11 Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Geschäftsführer übertragen.

(3) Geschäftsführung, Haushaltsführung und Kassengeschäfte werden durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Hexental erledigt. Außer dem Geschäftsführer erhalten diese hierfür eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung. Für die Geschäftsführung erfolgt ein finanzieller Ausgleich an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental gemäß gesonderter Vereinbarung.

(4) Die Bediensteten des Verbandes sind im Falle der Auflösung des Zweckverbandes (§16) oder der Änderung seiner Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden gemäß separater Vereinbarung zur Regelung der Dienstverhältnisse zu übernehmen.

§ 12 Entschädigung der Verbandsorgane

(1) Durch Satzung regelt der Zweckverband die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

(2) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein ebenfalls durch Satzung zu regelndes Sitzungsgeld.

§ 13 Aufsichtsbehörden

(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg. Die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.

III. Änderung der Verbandssatzung

§ 14 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden beschlossen.

(2) Der Zweckverband Wasserversorgung Hexental erlässt zur Regelung weiterer wichtiger Angelegenheiten eine Hauptsatzung gemäß § 4 Abs. 2 GemO.

§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Über Aufnahme und Bedingungen für die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Mitglieder des Zweckverbandes können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung ausscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden zu. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Beitragsverhältnis bildet die Grundlage für die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten, die nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, bleiben hiervon unberührt. Im übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung des Zweckverbandes.

(3) Die Bediensteten des Verbandes sind bei Auflösung des Verbandes gemäß den Bestimmungen in § 11 von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmen.

IV. Sonstiges

§17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden auf den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental hinzuweisen. Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachungen werden den Mitgliedsgemeinden schriftlich zugestellt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 20.3.1970 sowie sämtliche Änderungssatzungen zur Verbandssatzung vom 20.3.1970 außer Kraft.

Merzhausen, den 3.12.2003


Isaak
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND
WASSERVERSORGUNG HEXENTAL
Sitz: Rathaus Merzhausen
Postfach 1245
79245 Merzhausen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgung Hexental“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

